

NON-IMMIGRANT VISA "B" (ARBEITS- / GESCHÄFTSVISUM)

BEDINGUNGEN

Diese Visumsart wird AntragstellerInnen ausgestellt, die in das Königreich Thailand aus den folgenden Gründen einreisen möchten:

- um Geschäfte zu machen
- um zu arbeiten

NOTWENDIGE DOKUMENTE

1) Wer (in einer privaten Firma) arbeiten möchte, muss die folgenden Dokumente vorweisen:

- Vollständig ausgefüllter Visumsantrag
- Reisepass oder Reisedokument, der bzw. das noch mindestens 6 Monate gültig ist
- 4 x 6 cm Foto des/der AntragstellerIn, das innerhalb der letzten 6 Monate gemacht wurde
- Nachweis einer angemessenen Finanzierung (20 000 Baht pro Person und 40 000 Baht pro Familie)
- Dienstvertrag zwischen AntragstellerIn und dem Unternehmen, das qualifiziert ist, Ausländer in Thailand anzustellen und das eine Begründung für die Anstellung der betreffenden Person bereitstellt sowie Gehalt, Position und Qualifikationen der/des AntragstellerIn (das Dokument muss vom befugten Geschäftsführer unterzeichnet werden und der Stempel der Firma muss angebracht werden).
- Originalbrief von einem Unternehmen, der an die Königlich Thailändische Botschaft in Wien adressiert ist und in dem ein Visum angefordert wird, wobei Name, Position, Anstellungsdauer, Gehalt, Ausbildung und Berufserfahrung des/der AntragstellerIn angeführt sind
- Kopie der Unternehmensdokumente, 1) Liste der Anteilseigner 2) Gewerbeanmeldung und Gewerbe genehmigung 3) Unternehmensprofil 4) Details des Betriebs 5) Bilanz, Nachweis der Einkommens- und Unternehmenssteuer (Por Ngor Dor 50 und Por Ngor Dor 30) des letzten Jahres, 6) Einkommensteuererklärung für Ausländer (Por Ngor Dor 91) sowie 7) Mehrwertsteuerregistrierungsbestätigung (Por Ngor Dor 20), etc. Die Dokumente müssen vom befugten Geschäftsführer bzw. der befugten Geschäftsführerin unterzeichnet und der Stempel der Firma muss angebracht werden. Bitte nehmen Sie ebenfalls zur Kenntnis, dass der Nachweis der Unternehmenbestätigung in Thailand von einem Urkundenbeamten innerhalb der letzten 6 Monate bestätigt worden sein muss.

- Nachweis der Ausbildung und der Berufserfahrung des/der AntragstellerIn
- Dokument, das die Exporttransaktionen seitens der Banken bestätigt (nur für Exportgeschäfte)
- Kopie der Arbeitserlaubnis, die vom Arbeitsministerium ausgestellt wurde (nur im Fall, dass die/der AntragstellerIn zuvor im Königreich Thailand gearbeitet hat) ("B")

ODER

- Bewilligungsbrief vom Arbeitsministerium (Um diesen Brief zu erhalten, muss der zukünftige Arbeitgeber in Thailand das Formular WP3 an das Verwaltungsbüro für ausländische Arbeitskräfte, Abteilung für Arbeit, Arbeitsministerium (Office of Foreign Workers Administration, Department of Employment, Ministry of Labour Tel. 02-2452745, 02-2453209) oder an ein regionales Arbeitsamt in der entsprechenden Provinz übermitteln. Dieses Dokument wurde im Vorhinein vom Arbeitgeber der/des AntragstellerIn in Thailand für die/ den ArbeitnehmerIn ausgestellt, damit die Visumsausgabe beschleunigt erfolgen kann. Weitere Information steht unter www.doe.go.th/workpermit/index.html zur Verfügung.
- Eine Kopie der Arbeitserlaubnis, vom Arbeitsministerium ausgestellt (nur im Fall, dass die/der AntragstellerIn zuvor schon im Königreich Thailand gearbeitet hat ("B"))
- ***Bemerkungen:*** Nur Visa zur **einmaligen Einreise (Single- Entry Visa)** werden dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuerkannt. Bei der Ankunft im Königreich Thailand muss er/sie um eine Arbeitserlaubnis bei der Abteilung für Arbeit im Arbeitsministerium ansuchen, oder bei einem regionalen Arbeitsamt in der entsprechenden Provinz.

2) Diejenigen, die (in privaten Bildungseinrichtungen / Schulen) arbeiten möchten, müssen die folgenden Dokumente vorweisen:

- Vollständig ausgefüllter Visumsantrag
- Reisepass oder Reisedokument, der bzw. das noch mindestens 6 Monate gültig ist.
- 4 x 6 cm Foto de Antragstellers, das innerhalb der letzten 6 Monate gemacht wurde
- Nachweis einer angemessenen Finanzierung (20 000 Baht pro Person und 40 000 Baht pro Familie)
- Arbeitsvertrag zwischen einer qualifizierten privaten Bildungseinrichtung / Schule und der/dem AntragstellerIn, aus dem die Details der Position, des Gehalts und der Dauer der Beschäftigung hervorgehen
- Kopie der Erlaubnis, die von der Private Education Commission oder einer befugten Regierungseinrichtung ausgestellt wurde und die die Gründung einer Bildungseinrichtung erlaubt

- Bestätigungsbrief, der von dieser Bildungseinrichtung ausgestellt wurde, aus dem die Details der Position, des Gehalts und die Dauer der Anstellung hervorgehen
- Empfehlung des früheren Arbeitgebers bezüglich der Lehrerfahrung der/des AntragstellerIn Österreich (oder in anderen Ländern)
- Im Falle einer Privatschule sollen auch Kopien des pädagogischen Hintergrundes, die Lehrberechtigung und das Leumundszeugnis vorgelegt werden
- ***Bemerkungen : Nur Visa zur einmaligen Einreise (Single- Entry Visa) werden dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuerkannt. Bei der Ankunft im Königreich Thailand muss sie/er um eine Arbeitserlaubnis bei der Abteilung für Arbeit im Arbeitsministerium oder bei einem regionalen Arbeitsamt in der entsprechenden Provinz ansuchen.***

3) Diejenigen, die **in Thailand Geschäfte** machen möchten, müssen die folgenden Dokumente vorlegen:

- Vollständig ausgefüllter Visumsantrag
- Reisepass oder Reisedokument, der bzw. das noch mindestens 6 Monate gültig ist. Eine verbleibende Gültigkeit von mindestens 18 Monaten ist für das Ansuchen um ein einjähriges Visum nötig.
- 4 x 6 cm Foto des/der AntragstellerIn, das innerhalb der letzten 6 Monate gemacht wurde
- Nachweis einer angemessenen Finanzierung (20 000 Baht pro Person und 40 000 Baht pro Familie)
- Originalbrief von Unternehmen/ staatlichen Unternehmen, an die Königlich Thailändische Botschaft adressiert, in dem das Ziel der Einreise der/des AntragstellerIn dargelegt wird sowie der Name der Unternehmen in Thailand, mit denen die/der AntragstellerIn Geschäftsbeziehungen unterhalten wird. Im Falle einer Selbständigkeit muss ein finanzieller Erweis erbracht werden (Kontoauszug, jährliche Steuererklärung, etc.) und Unternehmensdokumente sind vonnöten.
- Schriftstück, das die Korrespondenz mit Handelspartnern in Thailand dokumentiert.
- Dokument, das bestätigt, dass eine legale Anstellung in Österreich vorliegt.
- Einladungsbrief des Unternehmens in Thailand gemeinsam mit einer Kopie von Unternehmensdokumenten, im Detail 1) Liste von Anteilseignern 2) Gewerbeanmeldung und Gewerbe genehmigung, 3) Unternehmensprofil, 4) Details des Betriebs 5) Bilanz, Erklärung der Einkommens- und Unternehmenssteuer (Por Ngor Dor 50 und Por Ngor Dor 30) des letzten Jahres 6) Einkommensteuererklärung für Ausländer (Por Ngor Dor 91) und 7) Mehrwertsteuerregistrierungsbestätigung (Por Ngor Dor 20), etc.

Bitte beachten Sie, dass die Bestätigung der Unternehmenslizenz in Thailand von einem Urkundenbeamten innerhalb der vorangegangenen 6 Monate erfolgt sein muss.

- Die Dokumente müssen vom befugten Geschäftsführer bzw. der befugten Geschäftsführerin unterzeichnet und der Stempel der Firma muss angebracht werden. Bitte nehmen Sie ebenfalls zur Kenntnis, dass der Nachweis der Unternehmenbestätigung in Thailand von einem Urkundenbeamten innerhalb der letzten 6 Monate bestätigt worden sein muss.

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

- Das Dokument, das fuer den Antrag auf ein Non- Immigrant Visum (Nicht-Einwanderungs-Visum) zur Verfügung gestellt werden muss, hängt von den Notwendigkeiten und der Eignung der Gründe ab, die im Antragsformular angeführt wurden.
- Konsularangehörige behalten sich, wenn sie dies für nötig halten, die Rechte vor, zusätzliche Dokumente anzufordern, d.h. z. B. Kontoauszug, Jahreseinkommen, etc.
- Die Kopien der Unternehmensdokumente müssen vom Vorstand oder einem befugten Angestellten im Namen des Unternehmens unterzeichnet werden (mit dem Beleg, der diese Autorisierung bestätigt) und der Stempel des Unternehmens muss angebracht werden.
- Wenn ein notwendiges Dokument nicht vorliegt, muss ein Brief vorgelegt werden, der erklärt, warum ein solches Dokument nicht verfügbar ist.
- Die/Der AntragstellerIn muss auf jeder Seite der Kopie unterschreiben.
- Dokumente in Fremdsprachen müssen nach Thai oder Englisch übersetzt werden.
- Staatsangehörige gewisser Staaten dürfen nur an der Thailändischen Botschaft oder am Generalkonsulat in ihrem Heimatland bzw. in dem Land, in dem sie leben, oder an der angegebenen thailändischen Botschaft um ein Visum ansuchen. Daher werden Reisende vor der Abreise angehalten, die nächste thailändische Botschaft oder das nächste thailändische Generalkonsulat aufzusuchen, um vor der Abreise herauszufinden, wo sie um ein Visum für Thailand ansuchen können. Informationen über die Adressen und die Kontaktnummern aller thailändischen Botschaften und Generalkonsulate ist unter <http://www.mfa.go.th/web/10.php> verfügbar.

VISUMSGEBÜHR

- 55 EURO pro einmaliger Einreise oder 130 EURO für mehrmalige Einreise.

VISUMSGÜLTIGKEIT

- Das Visum für eine einmalige Einreise ist 90 Tage gültig
- Das Visum für mehrmalige Einreise ist ein Jahr lang gültig

AUFENTHALTSDAUER

- Den Inhabern dieser Visumsart wird zunächst eine Aufenthaltsdauer von maximal 90 Tagen im Königreich Thailand zugestanden, vom Tag der ersten Einreise an gerechnet.
- Während der dreimonatigen Frist müssen Inhaber dieser Visumsart bei der Einwanderungsbehörde (in Bangkok oder in den Provinzen) um eine Erlaubnis zur Wiedereinreise (einfache oder mehrfache Wiedereinreise , single or multiple re- entry permit) ansuchen, bevor sie abreisen, wenn sie aus- und wieder einreisen möchten. Wenn sie das Land ohne eine Genehmigung für eine neuerliche Einreise verlassen, wird die 3- monatige Aufenthaltserlaubnis für nichtig erklärt.

AUFENTHALTSVERLÄNGERUNG

- Diejenigen, die sich dafür qualifizieren, können eine Erlaubnis für einen zusätzlichen einjährigen Aufenthalt erhalten; vom Tag der Einreise in das Königreich Thailand aus gerechnet und in Abhängigkeit von den Regeln zur Aufenthaltsverlängerung des Büros der Einwanderungsbehörde. Die Aufenthaltsverlängerung liegt im Ermessen des Einwanderungsbeamten.
- AntragstellerInnen, die sich länger als 90 Tage im Königreich Thailand aufhalten möchten, müssen ihren Antrag beim Büro der Einwanderungsbehörde entweder in den Provinzen oder in Bangkok stellen, die Adresse lautet wie folgt: 1) Soi Suan Plu, off South Sathorn Road, Bangkok 10120, Tel. 02 287-3101-10, and 2) Chalermprakit Government Complex (Building B - South), Chaengwattana Road, Soi 7, Moo 3, Laksi , Bangkok 12010, Tel. (66-2) 141-9889 / Fax. (66-2) 143-8228 / Call Center : 1178 / Öffnungszeiten : 08:30-16:30 (Montag – Freitag). Mehr Information ist unter www.immigration.go.th verfügbar.